



HESSISCHER LANDTAG

24. 02. 2026

INA

Dringlicher Berichts Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Briefwahlpraxis bei Ausländerbeirats- und Kommunalwahlen – Missbrauchsrisiken, Vollmachtskontrolle und Handlungsbedarf im Kommunalwahlrecht

Mit den Kleinen Anfragen, Drucksachen 21/3237, 19/5811 und 20/1789 wurden Hinweise auf mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Briefwahl zu Ausländerbeirats- und anderen Kommunalwahlen aufgegriffen, darunter staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, Manipulationsverdachtsfälle, massenhafte Briefwahlanträge über wenige E-Mail-Adressen sowie Versendungen an auffällige Sammelanschriften. Obwohl die Landesregierung diese Vorgänge jeweils als „außergewöhnliche Einzelfälle“ einstuft und die bestehenden Schutzvorschriften im Regelfall für ausreichend hält, zeigen die geschilderten Vorfälle in verschiedenen Jahren und Kommunen wiederkehrende Probleme bei Beantragung, Versand und Kontrolle von Briefwahlunterlagen. Die Antwort der Landesregierung auf Drucksache 21/3237 verweist im Wesentlichen auf kommunale Zuständigkeiten, die Kommunalwahlordnung und allgemeine Aufbewahrungspflichten, ohne im Detail darzulegen, wie Plausibilitätsprüfungen, Vollmachtskontrollen oder der Umgang mit auffälligen Briefwahlanträgen tatsächlich praktiziert werden. Problematisch wäre, wenn bei der Versendung von Briefwahlunterlagen an von der Meldeanschrift abweichende Adressen ein bloßer Hinweisbrief an die Wahlberechtigten als ausreichende Sicherung angesehen würde, obwohl absehbar sei, dass Wahlberechtigte abwesend sein, Hinweise übersehen oder sich in Abhängigkeits- beziehungsweise Gefälligkeitsverhältnissen befinden könnten und damit Dritte faktisch Einfluss auf die Stimmabgabe gewinnen würden. Erkennbare Missbrauchsmöglichkeiten blieben so bestehen, die durch klarere und strengere Prüfmechanismen, etwa verbindliche Plausibilitätsprüfungen bei Massenanschriften, beim Versand an Sammelanschriften oder bei elektronischen Anträgen, verringert werden könnten. Diese Missbrauchsrisiken zeigen sich aktuell bei den Ermittlungen zu den Unterstützerunterschriften für die Frankfurter Kommunalwahlliste „Frankfurt – Sozial!“ des früheren Oberbürgermeisters Peter Feldmann. Nach Medienberichten sollen sich auf der Liste nicht nur Unterschriften mehrerer Verstorbener finden, sondern auch mindestens 29 Personen, die nie für diese Liste unterschrieben haben sollen. Zugleich tritt bei der elektronischen Beantragung von Briefwahlunterlagen ein Spannungsverhältnis zwischen der klaren Vollmachtsanforderung des § 17 Abs. 3 KWO und der tatsächlichen kommunalen Praxis zutage. Dies lässt sich exemplarisch an der Handhabung in Frankfurt am Main (Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar 2026, Frage Nr. 3785, Stadtv. Pürsün, FDP) nachvollziehen und birgt ein erhebliches Missbrauchspotenzial, da Briefwahlunterlagen faktisch für Dritte beantragt und an abweichende Anschriften versandt werden können, ohne dass in jedem Fall eine nachprüfbare schriftliche Vollmacht vorliege.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss (INA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

I. Dokumentation, Aufbewahrung, Nachvollziehbarkeit

1. In welcher Form werden in der Praxis der hessischen Kommunen die Anträge auf Briefwahlunterlagen zu Ausländerbeiratswahlen dokumentiert, registriert und archiviert?
2. Wie wird sichergestellt, dass diese Unterlagen so lange aufbewahrt werden, dass Unregelmäßigkeiten auch nachträglich nach § 112 KWO geprüft werden können?

II. Umgang mit Vollmachten und Vertretungsgrenzen bei der Beantragung von Briefwahlunterlagen

3. Wurde bei allen Anträgen, die „für andere“ gestellt wurden, eine schriftliche Vollmacht im Sinne des § 17 Abs. 3 KWO und § 18 Abs. 5 KWO vorgelegt?

4. Inwiefern wird kontrolliert, dass die bevollmächtigte Person nach § 18 Abs. 5 KWO nicht mehr als vier Wahlberechtigte für eine Wahl vertritt?
5. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus etwaigen festgestellten Defiziten bei der Prüfung von Vollmachten, und welche Leitlinien oder Nachschärfungen sind im Lichte des in § 18 Abs. 5 KWO geregelten Vier-Personen-Limits bei persönlicher Abholung von Unterlagen geplant?
6. Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige Praxis, dass bei online beantragten Briefwahlunterlagen, die an eine von der Meldeanschrift abweichende Adresse versandt werden, keine digitale Vollmachtsprüfung erfolgt, wie dies der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main in der Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 29. Januar 2026 (Frage Nr. 3785, Stadtv. Pürsün, FDP) geschildert hat?
7. Hält die Landesregierung es vor dem Hintergrund der Schutzfunktion des § 17 Abs. 3 KWO für ausreichend, dass bei elektronischer Antragstellung – wie es der Magistrat Frankfurt in der Fragestunde vom 29. Januar 2026 (Frage Nr. 3785) schildert – faktisch überwiegend nur die Angaben nach § 17 Abs. 2 KWO (Name, Geburtsdatum, Anschrift) geprüft werden, ohne dass systematisch erhoben und kontrolliert wird, ob der Antrag „für einen anderen“ gestellt wird und eine Vollmacht tatsächlich vorliegt?

III. Schutz vor unzulässiger Einflussnahme

8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Wahlbeteiligung, insbesondere zur Briefwahlbeteiligung, in Gemeinschaftsunterkünften und ähnlichen Einrichtungen bei den Wahlen der Ausländerbeiräte vor, jeweils im Vergleich zur stadtweiten Wahlbeteiligung?
9. Wie werden auffällige Häufungen der Briefwahlbeantragung in solchen Einrichtungen bewertet, jeweils im Vergleich zur stadtweiten Wahlbeteiligung, und wann sieht die Landesregierung Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, zum Beispiel durch exponierte Parteimitglieder oder Kandidaten?
10. Welche Maßnahmen ergreift oder plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass es in Gemeinschaftsunterkünften nicht zu missbräuchlicher kollektiver Beantragung und Steuerung von Briefwahlunterlagen durch Dritte kommt und die Wahlentscheidung der Bewohnerinnen und Bewohner frei bleibt?
11. Welche zusätzlichen Prüf- und Plausibilitätsmechanismen gelten oder sind vorgesehen, wenn Briefwahlunterlagen für zahlreiche Wahlberechtigte aus verschiedenen Teilen einer Gemeinde an ein und dieselbe Adresse oder Organisation innerhalb dieser Gemeinde versendet werden?
12. Hält es die Landesregierung vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen (unter anderem Vereinslokale, Einrichtungen, zentrale Vertreter) für unproblematisch, wenn in solchen Fällen mehr als vier Briefwahlunterlagen an den gleichen Empfänger oder die gleiche Anschrift versandt werden?
13. Wie werden aktuell Auffälligkeiten in den Meldedaten erkannt und ausgewertet, die zu einer Häufung von Briefwahlanträgen oder Kandidaturen unter derselben Anschrift führen können, insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Berichterstattung zu möglichen Unregelmäßigkeiten?

IV. Beschwerden, Allgemeinheit der Wahl, Briefwahlbewertung

14. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zu den bislang bekannt gewordenen Verdachtsfällen von Wahlmanipulation im Zusammenhang mit der Briefwahl bei der Ausländerbeiratswahl 2015 in Frankfurt vor?

15. Kann man die Ausländerbeiratswahl 2015 in Frankfurt nach Auffassung der Landesregierung noch als allgemeine Wahl bezeichnen, wenn von 7.571 Briefwahlunterlagen mindestens 2.000 Unterlagen von 44 Personen beantragt wurden?
16. Wie beurteilt die Landesregierung das Anbieten der Briefwahlmöglichkeit und des Versandes von Briefwahlunterlagen zu Händen Dritter bei Ausländerbeiratswahlen insgesamt, insbesondere vor dem Hintergrund der seit 2015 dokumentierten Unregelmäßigkeiten und der aktuellen Praxis elektronischer Wahlscheinanträge?
17. Wie schätzt die Landesregierung das Risiko ein, dass in größerer Zahl von Dritten beantragte Briefwahlunterlagen nicht ausschließlich von den jeweiligen Wahlberechtigten ausgefüllt werden?
18. Wie viele Reaktionen von Wahlberechtigten sind der Landesregierung bekannt geworden, wenn Anträge auf Briefwahl für fremde Adressen eingehen?
19. Zu welchen Konsequenzen haben diese Reaktionen jeweils geführt?
20. Werden Beschwerden der Wahlberechtigten der zuständigen Wahlaufsichtsbehörde beziehungsweise der Gemeindevertretung mitgeteilt?
21. Bestehen für Wahlvorstände, Gemeindewahlleitungen oder Wahlämter Vorgaben oder Pflichten, Fälle zurückgewiesener Wahlberechtigter zu erfassen, in denen im Wahllokal ein Sperrvermerk wegen beantragter Briefwahl im Wählerverzeichnis festgestellt wurde und deshalb keine Stimmabgabe zugelassen wurde?
22. Müssen die genannten Fälle dokumentiert und an die zuständige Kommunalaufsicht gemeldet werden?
23. Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit 2015 bekannt geworden, in denen Wahlberechtigten im Wahllokal die Stimmabgabe verweigert wurde, weil im Wählerverzeichnis bereits eine beantragte Briefwahl vermerkt war, die betroffenen Personen aber geltend gemacht haben, keine Briefwahlstimme abgegeben zu haben?
24. Sind der Landesregierung Fälle bekannt geworden, in denen wegen des Verdachts von Wahlfälschung oder anderer Straftaten im Zusammenhang mit zu Unrecht vermerkten oder missbräuchlich genutzten Briefwahlstimmen Strafverfahren eingeleitet wurden?
25. Ist der Landesregierung das Phänomen bekannt, dass einzelne Personen in großer Zahl Briefwahlunterlagen für andere Wahlberechtigte beantragen, die Briefwahlunterlagen an die Wohnanschrift der jeweiligen Wahlberechtigten zugestellt, von Dritten aus dem Briefkasten entnommen, von den Wahlberechtigten mangels eigenen Antrags und Erwartung häufig nicht bemerkt, die Unterschriften auf den Wahlscheinen gefälscht und die Stimmzettel von Dritten ausgefüllt und zurückgesandt werden, sodass die zuständige Stadt oder Gemeinde hiervon regelmäßig keine Kenntnis erlangt?
26. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund eine systematische Überprüfung der Unterschriften bei der Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen für sinnvoll?

Wiesbaden, 24. Februar 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas